

Herrn  
Herbert Unger

BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten)  
[recht@bka.gv.at](mailto:recht@bka.gv.at)

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an [recht@bka.gv.at](mailto:recht@bka.gv.at) zu richten.

---

Geschäftszahl: 2025-0.893.056

### **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

**Herbert Unger**

**Vollständige Auskunft über die Ministerratssitzungen nach Fall des Amtsgeheimnisses und Verfügung des Informationsfreiheitsgesetzes [#4024]**

**Anfrage vom 3.11.2025**

Sehr geehrter Herr Unger,

zu Ihrer Anfrage vom 3.11.2025 nimmt das Bundeskanzleramt wie folgt Stellung:

Die Beschlussprotokolle von Ministerratssitzungen sind öffentlich zugänglich sowohl im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) als auch auf der Website des Bundeskanzleramtes. Alle Materialien zu den Beschlusspunkten sind öffentlich, wenn das einbringende Bundesministerium diese als „zur Veröffentlichung bestimmt“ einstuft.

Die Veröffentlichung ist der Regelfall. Vereinzelt sind Dokumente aus gesetzlichen Gründen nicht öffentlich wie zB Ministerratsvorträge mit Inhalten aus dem Bereich der Landesverteidigung oder Dokumente zur Vorbereitung einer (gerichtlichen) Entscheidung. Hinsichtlich dieser Ministerratsvorträge können auch keine Informationen erteilt werden, da Geheimhaltungsinteressen, insbesondere das Interesse der umfassenden Landesverteidigung (§ 6 Abs. 1. Z 3 IFG) sowie das Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung (§ 6 Abs. 1 Z 5 IFG), der Informationserteilung entgegenstehen und im konkreten Fall überwiegen.

Gemäß dem Informationsbegriff des § 2 Abs. 1 IFG müssen Informationen bereits vorhanden und verfügbar („ready and available“) sein und nicht erst erhoben, recherchiert, gesondert aufbereitet oder erläutert werden (vgl. ErläutRV 2238 BlgNR 27. GP). Zur Frage des „prozentmäßigen Verhältnis zu den veröffentlichten Informationen“ kann die begehrte Information nicht erteilt werden, da eine entsprechende Statistik oder Abfragemöglichkeit nicht existiert und erst gesondert recherchiert und aufbereitet werden müsste.

Hinsichtlich der von Ihnen angefragten Stellungnahme des BKA-Verfassungsdienstes ist darauf hinzuweisen, dass das IFG keine Rechtsgrundlage für eine derartige Stellungnahme zur „Nichtanwendung“ des IFG im Einzelfall bzw. zur Anwendung einzelner Ausnahmebestimmungen enthält und eine solche Stellungnahme im Hinblick auf Unterlagen des Ministerrats auch nicht vorhanden und verfügbar ist.

Wien, am 25. November 2025

Für den Bundeskanzler:

Grad

Elektronisch gefertigt

## **Datenschutzrechtliche Informationen gemäß Art 13 DSGVO:**

Verantwortlicher: Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010-Wien, Tel.: +43 1 531 15-0, E-Mail: [post@bka.gv.at](mailto:post@bka.gv.at).

Wir speichern und verarbeiten Daten ausschließlich im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie des österreichischen Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF.

Unsere Zusendung erfolgt auf der Rechtsgrundlage des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idgF, Teil 2 der Anlage zu §2 (Informations- und Koordinationstätigkeit der Bundesregierung), bzw. zur Anbahnung und Abwicklung von Verträgen. Hierfür speichern wir Ihren Vor- und Zunamen, Ihre E-Mail-Adresse und ggf. sonstige personenbezogene Daten, die Sie im Zuge Ihres Schreibens an das Bundeskanzleramt übermitteln. Ihre Daten werden nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für elektronische Akten im Bundeskanzleramt (Skartierungsfrist 10 Jahre) gelöscht.

Für die zutreffende Beantwortung und Behandlung Ihres Anliegens werden relevante Auszüge Ihrer Daten (insbesondere Vor- und Zuname, E-Mail, Anschrift und ggf. Telefonnummern) - wenn organisationstechnisch erforderlich - an Dienststellen des Bundeskanzleramts weitergeleitet, sowie ggf. an andere Bundesministerien übermittelt.

### **Ihre Rechte:**

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

### **Weitere Informationen:**

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten: Bundeskanzleramt, Abteilung BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten), Tel.: +43 1 53 115-202639, E-Mail: [recht@bka.gv.at](mailto:recht@bka.gv.at).

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter: Bundeskanzleramt, Datenschutzbeauftragte, Ballhausplatz 2, 1010-Wien, E-Mail: [datenschutz@bka.gv.at](mailto:datenschutz@bka.gv.at).

